

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

1. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 25.06.2025 wurde dem Gemeinderat mit der Einladung zugestellt.

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

2. Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2022 durch das Landratsamt Rosenheim; weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat wurde bereits davon in Kenntnis gesetzt, dass die überörtliche Rechnungsprüfung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen ist. Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim liegt mittlerweile vor. Die Abschlussbesprechung wurde am 07.04.2025 abgehalten.

Die Gemeinderatsmitglieder hatten Gelegenheit, den Bericht vorab bei der Verwaltung einzusehen.

Der Prüfungsbericht wurde vollinhaltlich besprochen, die einzelnen Feststellungen wurden von der Verwaltung ausführlich erläutert. Im achtjährigen Prüfungszeitraum wurden rund 56.000 Buchungen abgewickelt – dabei haben sich 29 Textziffern ergeben.

Zu den einzelnen Feststellungen und Textziffern stellt der Gemeinderat folgendes fest:

- III. 10. - Personalausgaben

Die im Berichtszeitraum deutlich höher als die allgemeine Personalkostensteigerung ausgefallenen Personalausgaben ergeben sich u.a. auch aus der Zahlung eines weiteren Ehrensoldes an Altbürgermeister Huber seit 2020.

Zusammenfassend war nach Ansicht des Gemeinderats die personelle Besetzung im Prüfungszeitraum angemessen und zweckmäßig.

- Textziffer 1 – Fristgerechte örtliche Prüfung der Jahresrechnung

Die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahresrechnung 2016 erfolgte nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nach Art. 103 Abs. 4 GO.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die verspätete örtliche Rechnungsprüfung für die Jahresrechnung 2016 dem Sonderfall des laufenden Strafverfahrens um den Betrieb der gemeindlichen Lastenfähre geschuldet war. Die übrigen Prüfungen wurden immer fristgerecht durchgeführt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

- Textziffer 2 – rechtzeitiger Erlass der Haushaltssatzungen
Haushaltssatzungen sollen gemäß Art. 65 Abs. 2 GO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Rechtsaufsicht vorgelegt werden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen eine frühere Verabschiedung der Haushaltssatzung angestrebt werden soll.

8 : 0

- Textziffer 3 – Investitionen in der haushaltslosen Zeit
Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung darf die Gemeinde Ausgaben nur leisten, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist oder die Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Vorher ist der Beginn einer neuen Maßnahme im Vermögenshaushalt grundsätzlich nicht zulässig.
Es wurde festgestellt, dass mehrere Investitionen diese Voraussetzungen nicht erfüllten. Künftig darf die Gemeinde in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung keine neuen Investitionen beginnen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bemüht ist, für anstehende Investitionen im Rahmen der Kassenlage Haushaltsausgabereste zu bilden, so auch für die gerügte Stegbeleuchtung in Gstadt im Jahre 2020. In diesen Fällen wurde die Ausgabeermächtigung bereits in den Vorjahren geschaffen. Eine Auszahlung mittels Haushaltsausgaberest ist nach Ansicht der Gemeinde somit unkritisch.

8 : 0

- VII. 2. - Bestandsverzeichnisse
Hinsichtlich der Führung der Bestandsverzeichnisse ergaben sich einige Anregungen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen ist eine Dienstanweisung zur Führung der Bestandsverzeichnisse zu erlassen. Außerdem ist in der noch neu zu erlassenden Kassendienstanweisung der Verwaltungsgemeinschaft die Führung der Bestandsverzeichnisse als Aufgabenübertragung an die Kasse zu regeln.

8 : 0

- Textziffer 4 – Kalkulatorische Kosten, auch hinsichtlich Investitionskostenumlage Abwasser- und Umweltverband
Ursächlich für die Schwankungen der kalk. Kosten ist insbesondere der an die Marktlage angepasste Zinssatz der kalk. Verzinsung und Änderungen in den Anlagegütern.
Bislang wurden die kalk. Kosten hinsichtlich der Investitionskostenumlage durch die Verwaltung berechnet. Künftig sollen die vom Verband mitgeteilten kalk. Kosten ohne eigene Berechnung übernommen werden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat der Vorgehensweise zu.
Der Anlagenachweis ist künftig entsprechend der Mitteilung des Verbands zu führen.

8 : 0

- Textziffern 5 – Kostenüberdeckung bei der Wasserversorgungsanlage;
Ansatz von Verwaltungs-/Personalkosten

Bislang wurden die Verwaltungs- und Personalkosten nur im vierjährigen Turnus der Wirtschaftlichkeitsberechnungen ermittelt und angesetzt, jährlich aber nicht im Haushalt durchgebucht. Dies hat zur Folge, dass der z.B. im Haushalt ausgewiesene Kostendeckungsgrad nicht zutreffend ist, da er nicht alle Ausgaben enthält. Dies wäre künftig zu ändern.

Der Gemeinderat beschließt, dass im Zuge der zur Verfügung stehenden Personalressourcen künftig diese Kosten jährlich ermittelt und auch im Haushalt im nachhinein entsprechend umgebucht werden sollen. Dies wird bereits mit dem Haushalt 2025 erstmals umgesetzt.

8 : 0

- VIII. 5. – Hundesteuersatzung an amtliche Mustersatzung anpassen
Es wurde festgestellt, dass die Hundesteuersatzung der Gemeinde nicht der neuen amtlichen Mustersatzung entspricht. Eine Anpassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Außerdem wird derzeit nicht zwischen der Haltung von Hunden und Kampfhunden oder dem ersten und weiteren Hunden unterschieden.

Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass die Unterschiede der amtlichen Mustersatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde nicht wesentlich sind. Bislang ergaben sich auch keine Probleme im laufenden Vollzug der Satzung.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass eine inhaltliche Anpassung der Hundesteuersatzung nicht notwendig ist.

Der Steuersatz soll ab 01.01.2026 wie folgt festgelegt werden:

Erster Hund – 60,-- €, jeder weitere Hund – 90,-- €, Kampfhunde – 1.000,-- €

Eine entsprechende Änderungssatzung ist auszuarbeiten.

8 : 0

- Textziffer 7 – Gebührenkalkulation Friedhof

Es wurde bemängelt, dass zuletzt im Jahr 1997 eine Kalkulation der Friedhofsgebühren stattgefunden hat und damit der Zeitraum für die Gebührenbemessung einer kostenrechnenden Einrichtung von höchstens vier Jahren deutlich überschritten ist.

Nach Beratung sieht der Gemeinderat keine Notwendigkeit für eine externe Kalkulation der Friedhofsgebühren. Die jeweiligen Gebührensätze werden vom Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen festgelegt.

8 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

- Textziffer 8 – Kostenüberdeckung beim Friedhof; Ansatz von Verwaltungs-/Personal- und Kalkulatorischen Kosten

Von der Rechnungsprüfungsstelle wird angemerkt, dass die anfallenden Kosten im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen bislang nur unzureichend ermittelt werden. Die Kosten sollen künftig vollständig und sachgerecht abgebildet werden.

Dazu wird festgestellt, dass derzeit nur Posten mit tatsächlichem Geldfluss gebucht werden. Indirekte bzw. mittelbare Kosten wie kalk. Kosten oder ein Verwaltungskostenbeitrag werden aktuell nicht umgebucht. Die Grundlagen für deren Ermittlung (Anlagenachweis, Festlegung Verw.kostenbeitrag) sind vorhanden und werden fortgeführt, so dass die notwendigen Zahlen für die anstehende Wirtschaftlichkeitsberechnung jederzeit geliefert werden können. Wie bei den übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden künftig auch beim Friedhof die Verwaltungs- und Personalkosten über innere Verrechnungen sachgerecht umgebucht.

Darüber hinaus wird aktuell keine Notwendigkeit gesehen, Buchungen ohne Geldfluss und direkte Auswirkung zu generieren.

Nach Beratung teilt der Gemeinderat die Ansicht der Verwaltung und sieht neben den inneren Verrechnungen keinen weiteren Handlungsbedarf.

8 : 0

- Textziffer 9 – Notwendigkeit Leichenhaus in der Torhalle

Laut § 1 der Friedhofssatzung gehört zu den öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde auch das Leichenhaus in der Torhalle. Dieses ist aber seit Jahren nur ganz selten in Gebrauch. Verstorbene und Aschereste werden zumeist unmittelbar vor der Beisetzung vom Bestattungsunternehmen direkt an den Friedhof verbracht.

Es ist in der Gebührensatzung auch keine Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses aufgeführt.

Grundsätzlich besteht gem. Art. 7 BestG für Gemeinden die Pflicht, die erforderlichen Bestattungseinrichtungen zu unterhalten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Laut Literaturmeinung besteht diese Vorhaltepflcht hinsichtlich Leichenhaus allerdings nur, sofern die Gemeinde per Satzung einen (eingeschränkten) Benutzungszwang für das Leichenhaus vorschreibt.

Die Gemeinde hat unter § 28 FS einen solchen Benutzungszwang vorgegeben. Alleine aufgrund der aktuellen Satzung der Gemeinde müsste also ein funktionsfähiges gemeindliches Leichenhaus vorhanden sein, zu dessen Nutzung die Bestattungspflichtigen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind. Die Rechnungsprüfungsstelle weist auch darauf hin, dass ein gemeindliches Leichenhaus immer Teil der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen ist. Auch hier gilt daher, dass vorrangig diejenigen für dessen Kosten aufkommen sollen, die einen Nutzen daraus ziehen, also die Bestattungspflichtigen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Seitens der Gemeinde ist zu entscheiden, ob ein Leichenhaus künftig notwendig ist oder nicht.

Durch den Gemeinderat wird bestätigt, dass das Leichenhaus in der Vergangenheit nur sehr wenig genutzt wurde, trotzdem wird weiterhin im Grundsatz die Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung gesehen. Sofern das alte Leichenhaus ohne größere Umbaumaßnahmen weiter zu diesem Zweck genutzt werden kann, bleibt die Nutzung und die Friedhofsatzung unverändert. Im Zuge der Festlegung der Friedhofsgebühren ist dann auch ein Gebührentatbestand für die Leichenhausnutzung festzulegen.

8 : 0

- Textziffer 10 – Grabnutzungsgebühr taggenau berechnen
Durch die Rechnungsprüfungsstelle wurde festgestellt, dass bislang die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts aufgrund eines Sterbefalls gerundet auf volle Jahre erhoben wurde. Dies ist nicht zulässig.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass im Zuge der Gebührenkalkulation die Bestattungsgebührensatzung insoweit anzupassen ist, dass die Aufzahlung bei einer weiteren Beisetzung bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist taggenau erfolgt. In Rücksprache mit der Rechnungsprüfungsstelle soll bis dahin die Regelung wie in der Satzung festgelegt (Jahresgebühr) vollzogen werden.

8 : 0

- Textziffer 11 – Bestattungsgebührensatzung ändern
Beim Abgleich der Stammsatzung mit der Gebührensatzung ist aufgefallen, dass sich im Gebührenverzeichnis zur BestGS unter I.3 die Gebühr für ein Urnengrab findet. In der FS fehlt unter § 10 Abs. 1 die Grabart des Urnenerdgrabs. Dazu wird festgestellt, dass es angedacht war, auf dem Friedhof Grabstätten nur für Urnenbeisetzungen einzuführen, was aber nicht umgesetzt wurde. Die Satzung sieht stattdessen die Beisetzung von Urnen in den Gräbern für Sargbestattungen vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die BestGS an die Stammsatzung und die tatsächlichen Begebenheiten angepasst werden.

Nach Beratung sieht der Gemeinderat keine Notwendigkeit an speziellen Urnenerdgräbern. Im Zuge der Gebührenfestlegung ist in der BestGS die Gebühr für Urnenerdgräber zu streichen.

8 : 0

- Textziffer 12 – hoheitliche Tätigkeiten und Benutzungszwang bei Bestattung
In § 31 der Friedhofsatzung werden einige Verrichtungen im Zusammenhang mit einer Bestattung genannt, die von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt werden. Tatsächlich werden aber außer dem Grabaushub die übrigen Tätigkeiten durch einen Bestattungsdienstleister erbracht. Dieser wird dabei nicht als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde tätig, sondern wird von den Bestattungspflichtigen beauftragt. Die Friedhofsatzung sollte an die faktischen

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Begebenheiten angepasst und hoheitliche Tätigkeiten – und damit ein Benutzungszwang – nur soweit festgesetzt werden, wie diese tatsächlich durch die Gemeinde ausgeübt werden.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag, kann die Gemeinde die nicht selbst erfüllten Aufgaben den Hinterbliebenen auferlegen, die damit ein Bestattungsunternehmen – welches vorab von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden muss – beauftragen können.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, § 31 Abs. 1 der Friedhofsatzung insoweit abzuändern, dass als hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde nur noch das Ausheben und Verfüllen des Grabes verbleibt.

Um die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden, insbesondere Bestattungsdienstleister, beurteilen zu können, ist außerdem ein Anzeigeverfahren aufzunehmen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen ist von der Verwaltung eine Änderung der Friedhofsatzung vorzubereiten.

8 : 0

- Textziffer 13 – Bestattungsgebührensatzung an Satzungsmuster anpassen
Es wird angeregt, die Bestattungsgebührensatzung an das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags anzupassen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen die Friedhofsatzung an das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags - soweit sinnvoll - anzupassen ist.

8 : 0

- Textziffer 14 – Feuerwehrkostensatzung an Muster anpassen
Die Feuerwehr-Stammsatzung entspricht dem aktuellen Rechtsstand.
Hinsichtlich der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24.10.2016 wird jedoch empfohlen, diese an das aktuelle Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags anzupassen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Satzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen im Zuge der nächsten Änderung der Pauschalsätze an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags angepasst werden soll.

7 : 0

Zum Zeitpunkt der Abstimmung war Gemeinderatsmitglied Lanzinger nicht im Sitzungssaal anwesend.

- Textziffer 15 – Feuerwehrkostensatzung; Pauschalsätze Strecken-/Ausrückestundenkosten neu kalkulieren
Die Pauschalsätze für Ausrückestunden und Streckenkosten wurden seit 2016 unverändert beibehalten. Um die durch Einsätze und

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

andere Leistungen der Feuerwehren entstehenden Kosten möglichst aktuell abzubilden, sollten die ermittelten Pauschalsätze in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen baldmöglichst eine Neukalkulation erfolgen soll.

8 : 0

- Textziffer 16 – Feuerwehrkostensatzung; Pauschalsatz Personalkosten neu festlegen

Auch der Pauschalsatz für Personalkosten ist seit 2016 unverändert und entspricht nicht mehr der aktuellen Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags. Von der Rechnungsprüfungsstelle wird empfohlen, den Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende von bislang 24 € auf neu 28 € anzupassen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen baldmöglichst eine Anpassung des Personalkostensatzes an die Empfehlung des Gemeindetags erfolgen soll.

8 : 0

- Textziffer 17 – Feuerwehrkostensatzung; Sicherheitswache mittels Bescheid abrechnen

Es wurde bemängelt, dass in den Jahren 2022 und 2023 nicht wie in den Jahren zuvor die Abrechnung der Sicherheitswache mittels Bescheid, sondern mit einer Rechnung erfolgt ist.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist, wobei aktuell eine Verbescheidung entfällt, da die Gemeinde selbst die Aufwendungen der Sicherheitswache als Mitveranstalter des Christkindlmarktes übernimmt und die Kosten intern verrechnet werden.

8 : 0

- Textziffer 18 – Feuerwehrkostensatzung; Entschädigungssatz Sicherheitswache

Es wurde festgestellt, dass bei der Abrechnung der Sicherheitswachen zum Christkindlmarkt 2022 und 2023 nicht der richtige Entschädigungssatz von 16,90 €, sondern der alte Stundensatz von 15,10 € angewendet wurde.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist, es sind die jeweils geltenden Sätze anzuwenden. Da mit den Feuerwehrdienstleistenden einvernehmlich auch dieser Stundensatz (15,10 €) abgerechnet wurde, ist der Gemeinde kein Schaden entstanden.

8 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

- Textziffer 20 - Vergabe-Wertgrenzen einhalten

Es wurde festgestellt, dass bei der Wahl des Vergabeverfahrens die jeweils maßgeblichen Wertgrenzen nicht immer konsequent beachtet wurden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist und die maßgeblichen Wertgrenzen einzuhalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese zum 01.01.2025 deutlich nach oben verschoben haben.

8 : 0

- Textziffer 21 - Vergabeunterlagen anonymisieren

Im Rahmen der Prüfung wurde beanstandet, dass im Leistungsverzeichnis zur Kanalsanierung das beauftragte Planungsbüro genannt war. Künftig sollte bei sämtlichen Vergabevorgängen mit fachlicher Betreuung durch ein Planungsbüro ein planmäßiger Kontakt zwischen diesem und den interessierten Anbietern vor der Submission ausgeschlossen werden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist.

8 : 0

- Textziffern 24 + 26 – Haushaltsstellen korrigieren

Es wird angeregt, verschiedene Gliederungen und Gruppierungen umzustellen, bzw. verschiedene Einnahmen und die dazugehörige Umsatzsteuer differenzierter zu buchen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung hinsichtlich Gliederungen künftig zu beachten ist.

Dies wurde bereits zum Haushalt 2025 umgesetzt.

Hinsichtlich der Gruppierungen stellt der Gemeinderat fest, dass eine stärkere Aufgliederung die Erstellung der USt-Meldungen deutlich erschwert und für die gesamte Gemeinde betrachtet keine Relevanz hat, da die Meldung dem Finanzamt gegenüber gesammelt erfolgt. Die Möglichkeit einer Verprobung der Zahlen besteht auch in der bisherigen Form. Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

8 : 0

- Textziffer 25 – Pauschale Christkindlmarkt hinsichtlich steuerlicher Auswirkungen prüfen

Die Hinweise der Rechnungsprüfungsstelle in Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht und die Rechnung an die Prien Marketing GmbH wurden an die steuerliche Beratung der Gemeinde weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Die Meinung der Rechnungsprüfungsstelle wird nicht geteilt, im Prüfungszeitraum lag kein Betrieb gewerblicher Art vor. Die Vorgehensweise der Verwaltung war korrekt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Nach Ansicht der Gemeinde besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

8 : 0

- Textziffer 27 – Bewirtungsausgaben / Trinkgeld

Für eine Bewirtung in 2020 anlässlich einer Besprechung zum Bau Südsteig wurde eine Auszahlung in Höhe von 45 € an den Bürgermeister für eine Barauslage getätigt. Zahlungsbegründende Unterlagen liegen aber nur für den Rechnungsbetrag 37,50 € vor. Trinkgelder wären künftig betragsmäßig und eindeutig in den Belegen zu kennzeichnen.

Anlässlich der Baustellenübernahme wurde 2020 ein Geschenk in Form von zwei Kästen Getränke als Betriebsausgaben mit Vorsteuerabzug im BgA Steganlagen Südsteig und damit im Vermögenshaushalts als Herstellungskosten gebucht. Ebenso wurde eine weitere Bewirtung aus 2022 bei der HHSt. 8800.9320 gebucht. Anlass der Bewirtung waren Mäharbeiten auf dem der Gemeinde zum Kauf angebotenen Grundstück.

In beiden Fällen handelt es sich nicht um Ausgaben des Vermögenshaushaltes, sondern des Verwaltungshaushaltes.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die Feststellung künftig zu beachten ist, Bewirtungsausgaben sind auf die zutreffenden Haushaltsstellen zu buchen.

8 : 0

- Textziffer 28 – Innere Verrechnungen von Personalkosten

Die interne Aufteilung der Bauhofleistungen auf die verschiedenen Bereiche erfolgt derzeit ausschließlich im Rahmen der Verwaltungskostenbeiträge im Zusammenhang mit der jährlichen Steuerveranlagung. Die Anteile werden dabei nur buchhalterisch angesetzt und nicht tatsächlich umgebucht. Dies wäre künftig zu ändern.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass künftig jährlich im nachhinein die inneren Verrechnungen einschl. der Bauhofleistungen anhand der Stundenaufzeichnungen auf die verschiedenen Bereiche zu verteilen und zu buchen sind.

8 : 0

- Textziffer 28 – Verrechnungssätze für Bauhofpersonal und Fahrzeug-/Maschineneinsatz

Die Verrechnungssätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Fahrzeugen und Geräten wurden letztmalig 2019 neu beschlossen und sollten wieder in kostendeckender Höhe nachvollziehbar festgesetzt werden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die bestehenden Verrechnungssätze für gegenüber Dritten eingesetzte Fahrzeuge und Maschinen sowie erbrachte Personalleistungen in marktüblicher Höhe aktuell

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

festzusetzen sind. Von der Verwaltung sind neue Sätze vorzuschlagen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

8 : 0

- Textziffer 29 – Leistungserbringung Bauhofpersonal und -material an Dritte einstellen

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde das Bauhofpersonal und Gerätschaften nicht nur für die gemeindlichen Pflichtaufgaben verwendet, sondern auch gegen Entgelt an private Personen und Unternehmen verleiht. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte hiervon Abstand genommen werden. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Gemeinde mit dieser Leistung strenggenommen wirtschaftlich tätig wird und in Konkurrenz zu privaten Unternehmen steht.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, diese Praxis aufgrund der besonderen Begebenheiten einer Insellage auch künftig beizubehalten. Die Maschinen werden aber nicht mehr verliehen, die Bedienung hat durch Beschäftigte der Gemeinde zu erfolgen.

8 : 0

Im nicht-öffentlichen Teil der heutigen Sitzung werden weitere Textziffern abgehandelt.

Die überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung wurde am 26.03.2024 mit einer Bestandsaufnahme der VG-Kasse in den Räumen der Geschäftsstelle eingeleitet. Es ergab sich bei der Bestandsaufnahme keine Differenz zwischen Kassensoll- und Kassensistbestand - die Kasse war damit in Ordnung. Auch bei der Prüfung der Zahlstellen ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses kann auszugsweise folgendes entnommen werden:

„... Erleichtert wurde die Prüfung auch durch den hohen Digitalisierungsgrad der Aktenführung....Größere finanzielle Auswirkungen ergaben sich aus unseren Hinweisen nicht. Insgesamt kann der Gemeinde eine geordnete Finanzlage bescheinigt werden.“

Zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit wird auf den Prüfungsbericht der Verwaltungsgemeinschaft verwiesen, in dem es u.a. heißt:

„...Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit sowie ein hoher Kenntnisstand der einschlägigen Vorschriftenlage sind gegeben. Hiervon zeugten insbesondere die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung und weitere Behandlung der Jahresrechnung.

Die Verwaltung war stets für Kritik und Veränderungsprozesse offen und motiviert, diese sofort umzusetzen. Auch wirken die Verwaltungsprozesse klar organisiert und die Mitarbeiter gut in die Arbeitsabläufe integriert.“

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat nimmt die Zusammenfassung des öffentlichen Prüfungsergebnisses zur Kenntnis und erkennt gleichfalls eine gute Arbeitsleistung der Verwaltung während des Prüfungszeitraums.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2025 mit sämtlichen Anlagen

Die Gemeinde Chiemsee erlässt die im Entwurf vorgelegte Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 mit sämtlichen Anlagen.

Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 1.643.600 €.
Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt betragen 685.700 €.
Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes betragen 2.329.300 €.

Die Steuersätze wurden mit Hebesatzsatzung vom 21.11.2024 ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	450 v.H.
Grundsteuer B	135 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil des folgenden Beschlusses:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern aufzustellen.

7 : 1

Die Gegenstimme von Gemeinderatsmitglied Michael Lanzinger soll auf eigenen Wunsch festgehalten werden.

4. Finanzplanung und Investitionsprogramm zum Haushalt 2025

Der Gemeinderat hat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und sämtlichen Anlagen beschlossen.

Der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2024 mit 2028 wird dem Gemeinderat ausführlich vorgestellt und erläutert.

Der Gemeinderat beschließt die Finanzplanung mit Investitionsprogramm in der vorgelegten Form.

Vor Jahresende 2025 sollen die gemeindlichen Projekte in einer Sitzung besprochen werden, um für die Folgejahre Schwerpunkte und Prioritäten auch hinsichtlich der Finanzen festlegen zu können

5 : 3

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Die Gegenstimme von Gemeinderatsmitglied Michael Lanzinger soll auf eigenen Wunsch festgehalten werden.

Dem Gemeinderat wird zur Kenntnis gegeben, dass heuer wegen der späten Beschlussfassung zum Haushalt kein Haushaltszwischenbericht erfolgt. Sollten sich drastische finanzielle Änderungen ergeben, wird der Gemeinderat selbstverständlich informiert.

5. Solaranlagenatzung; Ergebnis aus der Versammlung und Rückmeldungen sowie weiteres Vorgehen

Wie vom Gemeinderat in den Sitzungen am 04.04. und 16.04.2025 beschlossen wurde, fand am 06.06.2025 die Informationsveranstaltung zum erstellten Entwurf der Solaranlagenatzung für die Gebäudeeigentümer statt. Die Eigentümer wurden dazu mit Schreiben vom 14.05.2025 eingeladen. Mit der Einladung wurden der Satzungsentwurf mit Anlagen und Rahmenplan sowie ein Rückmeldebogen zugesandt. Mit rund 45 anwesenden Personen war diese Veranstaltung gut besucht. Bis Mitte Juli sind insgesamt 39 Rückmeldungen von Eigentümern erfolgt. Die deutlich überwiegende Zahl dieser Rückmeldungen enthielt starke Bedenken bzw. Ablehnungen zum Erlass der Satzung. Aufgrund der großen Resonanz stellt sich die Frage, ob an dem beschlossenen zweiten Informationsabend festgehalten werden soll und der Satzungsentwurf mit Rahmenplan für künftige Vorhaben als Leitlinie dienen soll.

Derzeit läuft noch eine Abstimmung mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, ob und inwieweit eine derartige Leitlinie als Ergebnis von „Modul 3“ mit dem Inhalt des Zuwendungsvertrages zum Kommunalen Denkmalkonzept in Einklang gebracht werden kann.

Der Gemeinderat spricht sich aufgrund des Ergebnisses der Eigentümerbefragung gegen den Erlass der im Entwurf ausgearbeiteten Solaranlagenatzung aus. Eine zweite Informationsveranstaltung wird nicht mehr für notwendig erachtet. In einer der nächsten Sitzungen sollen vor dem evtl. Erlass einer Gestaltungsempfehlung/Leitfadens die Einwendungen der Bürger behandelt und erforderlichenfalls im Anschluss mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden.

8 : 0

6. ToDo-Liste

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 23.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

7. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Gefallenen-Gedenktafeln im Münster.
Die Details und Finanzierung sind noch zu klären.
- Christkindlmarkt: Modalitäten bzgl. Verkauf des Steinkrugs und des Getränkebands sowie die Anfertigung von weiteren neuen Hütten.
Auftragsvergabe des Auf- und Abbaus an Zimmerei Huber & Schmid.

8. Bekanntgaben, Verschiedenes

- Weltkulturerbe
Die Ernennung der bayerischen Königschlösser zum UNESCO-Weltkulturerbe wurde besprochen.
- Christkindlmarkt
Der Gemeinderat wurde über den aktuellen Stand zum Christkindlmarkt unterrichtet.
- Notfallkoffer
Hinsichtlich der geplanten Anschaffung eines Notfallkoffers wurde mitgeteilt, dass es neben dem Kauf z.B. auch die Möglichkeit einer Anmietung gibt.
Die entsprechenden Angebote werden bei der Verwaltung eingereicht und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Vorsitzender

Schriftführer